

Hinweis: Die gelb hinterlegten Zeilen dieser FAQ-Liste sind Neuerungen gegenüber der am 08.01.2025 veröffentlichten FAQ.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
Grundsätzlich	Welche Art von Gebäuden sind förderfähig?	In der EFRE-Fördermaßnahme „Energieeffiziente Öffentliche Gebäude“ können nur Nichtwohngebäude gefördert werden. Wohngebäude sind nicht förderfähig. Die Liste der in Nr. 2.1.1 und 2.1.2 aufgeführten Gebäude ist abschließend.
2.1 Förderfähige Gebäude	Welche Bedingung, in Bezug auf das Baujahr, muss ein förderfähiges Gebäude einhalten?	Entscheidend für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist, dass die Vorgaben der ersten Wärmeverordnung bei Planung und Genehmigung (sowie, in der Folge, dem Bau) des Gebäudes nicht berücksichtigt wurden. Das Gebäude muss dadurch nicht zwingend vor dem 01.11.1977 errichtet worden sein.
2.1 Förderfähige Gebäude Änderung der Richtlinie vom 24.06.2024	Welche Gebäudenutzung wird mit der Änderung der Richtlinie vom 24.06.2024 noch gefördert?	Mit der Änderung der Richtlinie werden auch Weiterbildungseinrichtungen gem. § 10 f und §§ 14 ff nach Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen gefördert.
2.1 Förderfähige Gebäude Änderung der Richtlinie vom 20.12.2024	Welche Gebäudenutzung wird mit der Änderung der Richtlinie vom 20.12.2024 noch gefördert?	Mit der Änderung der Richtlinie werden auch Wasserrettungsstationen an Seen und Flüssen gefördert.
Neue Nr. 2.1.2 Änderung der Richtlinie vom 20.12.2024	Welche Gebäudenutzung wird mit der Änderung der Richtlinie vom 20.12.2024 gefördert?	Hinzugekommen ist, dass Verwaltungs-, Funktions-, und Betriebsgebäude ebenfalls förderfähig sind. Es sind nur Gebäude, die nicht wirtschaftlich genutzt werden, förderfähig. Die max. Förderquote beträgt 40 Prozent der förderfähigen Kosten (Nr. 5.5.2 der Richtlinie).
2.1 Förderfähige Gebäude	Ist eine Angabe zur prozentualen zeitlichen (Veranstaltungen, Theater etc.) oder räumlichen (Schwimmbad) Aufteilung der förderfähigen und nicht-förderfähigen Nutzung erforderlich?	Nein, aber es müssen Angaben darüber gemacht werden, in welchem Umfang (Nutzergruppen und Arten) eine Einrichtung wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich genutzt wird. Förderfähig ist beides nur mit einem anderen Fördersatz
2.1 Förderfähige Gebäude	Wenn das ursprüngliche Gebäude die Förderkriterien erfüllt, ist dann ein nach Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung angebaute Gebäudeteil auch förderfähig?	Wenn durch den nachträglichen Anbau die Vorgaben der ersten Wärmeschutzverordnung ebenfalls nicht erfüllt werden, ist das Gesamtgebäude ggf. förderfähig.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
2.1 Förderfähige Gebäude	Sind Wohn-, Alten- oder Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen förderfähig?	Solche Einrichtungen sind dann förderfähig, wenn der überwiegende Flächenanteil des Gebäudes nicht zu Wohnzwecken dient, das Gebäude also in seinem Charakter einem Nichtwohngebäude entspricht und im Rahmen des GEG-Nachweises ebenfalls als Nichtwohngebäude behandelt wird. Wir stützen uns hier zudem auf die Definition für Wohngebäude gemäß aktueller EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) vom 24.04.2024, Art. 2: „Wohngebäude oder Wohneinheit“ ein Zimmer oder einen Zimmerkomplex in einem dauerhaften Gebäude oder einem architektonisch abgetrennten Teil eines Gebäudes, das oder <u>der zur ganzjährigen Bewohnung durch einen privaten Haushalt bestimmt ist.</u> “
2.2 Fördergegenstände	Sind von förderfähigen und nicht-förderfähigen Gebäuden gemeinsam genutzte Anlagen (insbesondere Heizungen) förderfähig?	Nein.
2.2 Fördergegenstände	Sind nachträgliche Anbauten , die nach Inkrafttreten der 1 Wärmeschutzverordnung errichtet wurden, mit förderfähig?	Nachträgliche Anbauten an Gebäude, die nach dem 1.11.1977 gebaut wurden oder mit Berücksichtigung der Wärmeschutzverordnung errichtet wurden und einen untergeordneten Anbau darstellen, sind ebenfalls förderfähig.
2.2 Fördergegenstände	Ist die Mitversorgung von Anbauten durch die Heizungsanlage förderfähig?	Die Heizungsanlage ist auch förderfähig, wenn sie neben dem zu versorgenden Bestandgebäude, einen flächenmäßig deutlich untergeordneten neuen Anbau an das zu sanierende Bestandgebäude, der für die weitere Nutzbarkeit/Zukunftsfähigkeit des Gebäudes notwendig ist, mitversorgt. Der Anbau selbst ist nicht förderfähig.
2.2 Fördergegenstände	Sind Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen der energetischen Sanierung mit förderfähig?	Ja, denn diese sind Teil der Querschnittziele der EFRE-Förderung und gelten als Umfeldmaßnahmen.
2.2 Fördergegenstände	Sind Maßnahmen für den Brandschutz die im Rahmen der energetischen Sanierung anfallen mit förderfähig?	Soweit sie Notwendig sind infolge der energetischen Maßnahmen und die Kosten sich im Rahmen halten, sind diese als Umfeldmaßnahmen förderfähig. Die energetische Sanierung muss der Kern der Maßnahme sein.
2.2 Fördergegenstände	Sind Heizungsanlagen , die auch andere Gebäude mit Wärme versorgen förderfähig?	Die Heizungsanlage muss zum mehrheitlichen Anteil das beantragte förderfähige Gebäude versorgen. Gebäude, die mitversorgt werden, müssen ebenfalls förderfähig sein.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
2.2 Fördergegenstände	Sind externe, nicht im förderfähigen Gebäude befindliche BHKW zur Versorgung des Gebäudes förderfähig?	Ja, solange das BHKW eindeutig dem förderfähigen Gebäude zugeordnet ist. Neubauten neben dem Gebäude zum Schutz der Technik sind förderfähig, solange der Neubau eine auf die technische Anlage begrenzte Größe aufweist und als Nebengebäude einzustufen ist. Externe BHKW, die in einem dementsprechenden Nebengebäude untergebracht sind, wären förderfähig.
2.2.2 Investive Vorhaben	Können z.B. Mietkosten für Container, die z.B. als temporäre Ersatzunterbringungen von Heimbewohnern oder Material dienen, als Umfeldmaßnahme angerechnet werden?	Ja, sofern das zur Umsetzung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen erforderlich ist und die Kosten in einem angemessenen Rahmen bleiben.
2.2.1 Nicht-investive Fördergegenstände	Können Planungsleistungen für das Gesamtprojekt beantragt werden oder lediglich für die Planungsleistungen, welche die reinen energetischen Maßnahmen betreffen?	Es sind nur die Planungsleistungen förderfähig, die sich auf die förderfähigen investiven Maßnahmen inkl. der notwendigen Umfeldmaßnahmen beziehen. Wenn bei der Gesamtrechnung für die Planungsleistungen gemäß der Richtlinie nur anteilige Kosten angerechnet werden können, müssen diese Anteile in der Rechnung und im Verwendungsnachweis dem geförderten Vorhaben eindeutig zuzuordnen sein. Eine Möglichkeit der Abgrenzung ist, eine entsprechende Losaufteilung bei der Vergabe vorzunehmen.
2.2 Fördergegenstände	Sind Wärmepumpen zur Versorgung des förderfähigen Gebäudes förderfähig?	Wärmepumpen sind förderfähig.
2.2 Fördergegenstände	Ist die Einhausung der Lüftungszentrale auf dem Dach eines förderfähigen Gebäudes förderfähig?	Einhausung auf dem Gebäude zum Schutz der Technik sind Begleitmaßnahmen und damit förderfähig.
2.2 Fördergegenstände	Ist die Einhausung der Lüftungszentrale auch förderfähig, wenn sie als Neubau neben dem Gebäude ist?	Neubauten neben dem Gebäude zum Schutz der Technik sind förderfähig, solange der Neubau eine auf die technische Anlage begrenzte Größe aufweist und als Nebengebäude einzustufen ist.
2.2.2 Investive Vorhaben	Sind die Anforderungen an U-Werte laut Anlage 1 zur Richtlinie für Bodenplatten in Gebäuden, die über keine Bodenplatte verfügen oder die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu sanieren wären, einzuhalten?	Sofern in Einzelfällen einzelne Wärmedurchgangskoeffizienten nicht eingehalten werden können, so kann der Nachweis auch über die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile (Üopak), die transparenten Außenbauteile (Ütransparent), die Vorhangfassaden (ÜVorhang) sowie für Glasdächer/Lichtbänder und Lichtkuppeln (ÜLicht) nachgewiesen werden.
2.2.2 Investive Vorhaben	Welche Anforderungen sind von Bauteilen einzuhalten, die nicht saniert werden?	Bauteile, die im Zuge der Umsetzung des Energiekonzepts keiner Modernisierung unterzogen werden sollen, müssen mindestens einen energetischen Standard aufweisen, der der jeweiligen Referenzausführung des Bauteils des Referenzgebäudes gemäß Anlage 2 zum Gebäudeenergiegesetz entsprechen.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
3. Zuwendungsempfänger	Unterliegen Eigenbetriebe die mehr als 250 MitarbeiterInnen haben dem Ausschlussprinzip?	Es gibt keine Beschränkung auf 250 Beschäftigte bei den Antragsberechtigten.
3. Zuwendungsempfänger	Sind karitative Einrichtungen im Eigentum einer untergeordneten GmbH als KMU antragsberechtigt?	Antragsberechtigt: a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) und kommunale Zweckverbände, b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß § 107 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, c) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören, d) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verfolgen und bei denen das zuständige Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60a Abgabenordnung festgestellt hat.
4.1 Fördervoraussetzungen	Wie wird der Energieverbrauch bzw. -bedarf bei der Sanierung und gleichzeitiger Umnutzung eines Gebäudes z.B. von einer Kirche in eine Turnhalle ermittelt?	Bei einer Umnutzung wird für die Berechnung des Energiebedarfs im Ist-Zustand und im zukünftigen Soll-Zustand jeweils die künftige Nutzung des Gebäudes zu Grunde gelegt. Am Beispiel der Umnutzung von Kirche zu Sporthalle bedeutet dies, dass der Energiebedarf der Kirche im Ist-Zustand gemäß DIN V 18599 in das Nutzungsprofil einer Sporthalle überführt und mit dem nach der Sanierung zu erreichenden Energiebedarfs einer Sporthalle verglichen wird. Dieser zukünftige Energiebedarf muss den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entsprechen.
4.1 Fördervoraussetzungen	Sind für geförderte energetische Maßnahmen (Gebäudehülle und Technik) die förderfähigen Gesamtausgaben von 8. Mio. € einzuhalten?	Die Gesamtkosten für die förderfähigen Maßnahmen zur Erreichung der Förderbedingungen sind auf 8. Mio. € begrenzt und dürfen nicht überschritten werden.
4.1 Fördervoraussetzungen	Können Mehrkosten, die zur Erreichung der Energieeinsparung notwendig sind, durch Eigenanteile oder Ergänzung mittels anderer Förderprogramme finanziert werden?	Die Gesamtkosten für die förderfähigen Maßnahmen zur Erreichung der Primärenergieeinsparung von 50 % nach dieser Richtlinie dürfen 8 Mio. Euro nicht überschreiten. Sollten darüber hinaus weitere Kosten für die Sanierung des betreffenden Gebäudes anfallen, die nicht mehr zu Erreichung der energetischen

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
		Mindestanforderungen nach dieser Richtlinie nötig sind, können diese zusätzlichen Kosten über Eigenmittel erbracht werden.
4.1 Fördervoraussetzungen	Werden an Gebäuden, die mit Fernwärme versorgt werden und aufgrund des Primärenergiefaktors eine Minderung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 50 % nur schwer erreichen können, anders beurteilt?	Nein, auch für Gebäude, die mit Fernwärme beheizt werden, gilt die Anforderung mindestens 50 % des Primärenergiebedarfs durch die geförderten Maßnahmen einzusparen.
4.1 Fördervoraussetzungen	Was gilt als vorzeitiger Maßnahmenbeginn ?	Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn, gilt jede verbindliche Auftragsvergabe, Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder die Installation. Die Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
4.1 Fördervoraussetzungen	Was gilt als Maßnahmenbeginn nach Erteilung des Förderbescheides?	Als Maßnahmenbeginn nach Erteilung des Förderbescheides innerhalb von 9 Monate gilt die Vergabe von Leistungen zur Umsetzung der Maßnahme.
5 Art und Umfang, Höhe der Förderung	Kann die Förderung mit anderen Förderungen kumuliert werden?	Die Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen staatlichen Förderungen ist zulässig, sofern diese anderen staatlichen Förderungen das zulassen. Eine Kumulierung mit anderen EU-Mitteln sowie mit Mitteln des Deutschen Aufbau- und Resilienz Fonds (DARF) ist nicht zulässig. Das Verbot der Doppelförderung ist einzuhalten.
5 Art und Umfang, Höhe der Förderung	Wenn für das Vorhaben bereits ein gültiger Förderbescheid einer kumulierbaren Förderung mit einer niedrigeren Förderquote vorliegt, kann dann zusätzlich die EFRE-Förderung beantragt werden?	Eine Förderung aus dem EFRE käme nur in Betracht, wenn der Antragsteller entweder erklären würde, die Maßnahme nur noch in Kombination mit der EFRE-Förderung durchführen zu können und er daher bei negativer Entscheidung auch von der bewilligten Förderung zurücktreten würde oder er von der Förderung zurücktritt, weil sich das Vorhaben aus anderen triftigen Gründen nicht umsetzen lässt (z.B. wenn das Vorhaben im Bewilligungszeitraum des vorliegenden Bescheides nicht umsetzbar und eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums nicht möglich wäre.)

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
5 Art und Umfang, Höhe der Förderung	Ist die Kumulierung der EFRE-Förderung mit dem NRW Bank Kredit zulässig?	Bei der Umsetzung von beihilfefreien Vorhaben liegt bei der Finanzierung des für die Kommunen verbleibenden Eigenanteils über einen NRW Bank Kredit keine Kumulierung vor, so dass die Förderung der NRW Bank genutzt werden kann. Wenn die Kommune ein beihilferelevantes Projekt umsetzt, ist eine Kumulierung mit Mitteln der NRW Bank möglich, solange die Mittel der NRW Bank keine EU-Mittel sind. Zudem sind die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilfenrechts einzuhalten (siehe hierzu auch Ausführungen unter Nr. 5.8). Bei Beihilfen auf Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Insbesondere dürfen die nach der AGVO zulässigen Beihilfehöchstgrenzen nicht überschritten werden.
5 Art und Umfang, Höhe der Förderung	Sind gemischt genutzte Gebäude (z.B. Kultureinrichtung und Verwaltung) förderfähig?	Als Sachausgaben können nur direkte Ausgaben gefördert werden, also Ausgaben, die einem Vorhaben/Gebäude unmittelbar zugeordnet werden. Wenn ein Gebäude flächenmäßig z.B. zu 50 % für kulturelle Zwecke und zu 50 % für Verwaltungstätigkeiten genutzt wird und damit nach Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 der Richtlinie mit einem Fördersatz von 80 % bzw. 40 % förderfähig ist, kann ein gemittelter Fördersatz gebildet werden. In diesem Fall könnte das in seiner Gesamtheit förderfähige Gebäude mit einem gemittelten Fördersatz von 60 % gefördert werden. Ein gemittelter Fördersatz kann nur gebildet werden, wenn alle Teil des Gebäudes förderfähig sind.
5 Art und Umfang, Höhe der Förderung	Vorabmitteilung zur (ungefähren) Förderquote 30-80%	Die Förderquote wird einzelfallbezogen durch die zuständigen Bezirksregierungen festgelegt. Die Förderquote ist abhängig von der beihilferechtlichen Einordnung.
5 Art und Umfang, Höhe der Förderung	Wie hoch ist die Förderung auf Basis der De-minimis-Verordnung?	Im Falle einer Förderung über die De-minimis-Verordnung beträgt der Förderhöchstbetrag 300 000 Euro und mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die der oder dem Begünstigten in einem Zeitraum von drei Jahren vor Bewilligung dieser Förderung gewährt wurden.
5.4.1 Nicht-investive Vorhaben	Sind Personalkosten förderfähig?	Nein, Personalkosten sind nicht förderfähig.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
6. Verfahren	Wann gilt ein Förderantrag als eingereicht?	Erst der postalische Eingang des ausgedruckten Förderantrages, mit Unterschrift des Vertretungsberechtigten, bei der zuständigen Bezirksregierung gilt als Einreichung! Einzureichen per Post sind der unterschriebene Förderantrag und weitere Erklärungen, Formulare, auf denen eine Unterschrift gefordert wird. Weitere Unterlagen können schriftlich in digitaler Form eingereicht werden.
6.1.2 Antragsunterlagen	Was muss als Antrag eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Energiekonzept (gemäß Anlage 2 der RL): Grundlage hierfür sind die Ergebnisse (Energiedaten etc.) aus den entsprechenden Energiebilanzen, Bericht, Gutachten etc. • Vollständige Energiebilanzen (gemäß GEG). • Anlage 3.1. Vorhabenbeschreibung • Anlage 3.13 Klimaverträglichkeit • Anlage 3.2 Querschnittsziele • Anlage 3.3 Finanzierungsplan • Anlage 3.4 Monitoringbogen • Kostenberechnung (Detaillierungsgrad 3. Ebene nach DIN 276) • Zustimmung Erfahrungsaustausche • Fragebögen zu den EFRE-Querschnittszielen und zur Klimaverträglichkeit des Infrastrukturvorhabens
6.1.2 Antragsunterlagen	Müssen die Texte in der Anlage 2 Energiekonzept unter: 6 - Beiträge zur Berücksichtigung des Leitsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ ergänzt werden?	Ja, diese vorgegebenen Texte dienen nur zur Orientierung. Sie sollen durch individuelle Texte ergänzt/ ersetzt werden.
6.1.2 Antragsunterlagen	Wie viele Jahre umfasst der Finanzierungsplan?	Der Finanzierungsplan für die Maßnahme ist auf 36 Monate auszulegen, weil das die reguläre Laufzeit der Projekte ist. Die Vorhaben sollten in dieser Zeit abgeschlossen sein. Mitverschiebungen o.ä. sind mit der bewilligenden Stelle individuell nach Bewilligung zu klären.
6.1.2 Antragsunterlagen	Was soll im Finanzierungsplan in der Zeile „V. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben“ angegeben werden?	Diese Zeile kann frei bleiben. (Hier müssen z.B. auch keine PV-Anlagen angegeben werden, die im Rahmen des Vorhabens gebaut werden, aber nicht förderfähig sind.)

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
6.1.2 Antragsunterlagen	Wie müssen (nachträgliche) Anbauten berücksichtigt werden in Bezug auf: - GEG (Stand) Anforderungen - Energiekonzept?	Die Förderung zielt auf die ganzheitliche Sanierung eines Gebäudes ab. Wenn der Anbau zur Maßnahme gehört, aber nicht zum geförderten Bereich, so muss der Anbau die Anforderungen nach GEG einhalten. Wenn der Anbau in der Maßnahme integriert, ist er im Energiekonzept zu Berücksichtigen.
6.1.2 Antragsunterlagen	Wie müssen (nachträgliche) Anbauten berücksichtigt werden, bei der Berechnung der Energieeinsparungen in Höhe von 50%?	Berechnungsgrundlage für die 50% Einsparung ist die förderfähige Maßnahme und deren Gebäude.
6.1.2 Antragsunterlagen	Wie müssen gemeinsam genutzte Anlagen (Heizungen, PV-Anlagen) berücksichtigt werden: • bei der Berechnung der Energieeinsparungen in Höhe von 50 % • bei den GEG-Anforderungen • bei dem Energiekonzept	Berechnungsgrundlage für die 50 % Primärenergieeinsparung ist die förderfähige Maßnahme. Bei einer nicht förderfähigen Anlage, wie z. B. externe Heizung und PV-Anlage, die aber der Versorgung des förderfähigen Gebäudes dienen, können deren Einsparungen bei der Berechnung der Verbrauchsreduktion/Einsparung nicht berücksichtigt werden.
6.1.2 Antragsunterlagen	Welcher Energiebedarf ist Berechnungsgrundlage bei zwischenzeitlicher Sanierung von einzelnen Bauteilen nach der Errichtung des Gebäudes?	Wenn nach Errichtung des Gebäudes Sanierungsmaßnahmen ausgeführt wurden, so ist der Ausgangsenergieverbrauch zum Istzustand also mit Berücksichtigung der durchgeführten Sanierungen zu ermitteln. Darauf ist dann mit den geplanten Maßnahmen die 50% Primärenergieeinsparung nachzuweisen.
6.1.2 Antragsunterlagen	Pläne/ Skizzen	Ein Plan und oder Skizze der geplanten Maßnahme/Gebäude sind zur besseren Einordnung als Teil der Vorhabenbeschreibung einzureichen.
6.1.2 Antragsunterlagen	Muss den Antragsunterlagen eine vollständige Entwurfsplanung (Leistungsphase 1-3 HOAI) beigefügt werden?	Die Kostenberechnung als auch die Zeitplanung sind mit der Vorhabenbeschreibung einzureichen. Eine Kostenberechnung ist Inhalt der LV 3 HOAI.

Übersicht Förderhöchstsätze - Für nicht rückzahlbare Zuwendungen gelten die folgenden Förderhöchstsätze:

Förderkategorie	Kleine * Unternehmen bis zu	Mittlere * Unternehmen bis zu	Große * Unternehmen bis zu
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38a AGVO)	50 %	40 %	30 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen in C-Fördergebieten (Artikel 38a Abs. 15 AGVO)	55 %	45 %	35 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt (Artikel 38a Abs. 16 AGVO)	65 %	55 %	45 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen in C-Fördergebieten zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt (Artikel 38a Abs. 15 und 16 AGVO)	70 %	60 %	50 %
Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie (Art. 49 AGVO)	80 %	70 %	60 %

*Für die Bestimmung der Größe der Unternehmen gilt in allen Fällen die Definition des Anhang I der AGVO. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden. Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens wirtschaftlich tätig sind, gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für Unternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Artikel 3 Nummer 4 des Anhangs I „KMU-Definition“ der AGVO) hingewiesen.